

Testatsexemplar

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2018
und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2018**

HIE Hamburg Invest
Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz
 2. Gewinn- und Verlustrechnung
 3. Anhang
 4. Lagebericht
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 27. Mai 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

Haupt
Wirtschaftsprüfer

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017	PASSIVA	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kommanditeinlage	25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	1.430,00	II. Kapitalrücklage	9.975.000,00	9.975.000,00
II. Sachanlagen			III. Verlustvortrag	-259.071,99	0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	121.903.713,27	0,00	IV. Jahresfehlbetrag	0,00	-259.071,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.225,00	16.645,00		9.740.928,01	9.740.928,01
	121.922.938,27	18.075,00	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.241,00	0,00
I. Vorräte			2. Steuerrückstellungen	260.000,00	0,00
Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistung	98.777.439,66	0,00	3. Sonstige Rückstellungen	30.187,83	10.000,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				324.428,83	10.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.217.642,33	0,00	C. Verbindlichkeiten		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	23.716,70	43.759,54	1. Nicht verbrauchte Zuweisung	17.526.239,78	0,00
	1.241.359,03	43.759,54	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	274.038,37	254.352,61
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	24.281.040,26	9.958.919,45	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg	218.177.095,00	0,00
	124.299.838,95	10.002.678,99	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	33.081,00	15.693,14
C. Rechnungsabgrenzungsposten	159,42	219,77	5. Sonstige Verbindlichkeiten	147.125,65	0,00
	246.222.936,64	10.020.973,76		236.157.579,80	270.045,75
				246.222.936,64	10.020.973,76

**HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Hamburg**

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	7.235.555,41	0,00
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen	98.777.439,66	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	51.493,42	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	479.132,27	0,00
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Grundstückserwerbe	-104.563.418,37	0,00
b) Bezogene Leistungen	-233.807,56	-35.049,01
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-313.376,86	0,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-90.821,42	0,00
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-48.886,49	-3.388,47
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.029.704,98	-220.439,40
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	462,34	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.052,42	-195,11
11. Sonstige Steuern	-260.015,00	0,00
12. Ergebnis nach Steuern	0,00	-259.071,99
13. Jahresfehlbetrag	0,00	-259.071,99

**HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG,
Hamburg**

Anhang für das Geschäftsjahr 01. Januar bis 31. Dezember 2018

I. Allgemeine Angaben

Die HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg (Reg. Nr. HRA 122081).

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften der §§ 238 ff. HGB angewandt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen (pro rata temporis), angesetzt. Bei dauerhaften Wertminderungen werden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Erworbene geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 EUR (Vorjahr: 410 EUR) wurden unverändert bei den Anschaffungskosten als Zu- und Abgänge und gleichzeitig mit dem Betrag in den Abschreibungen des Geschäftsjahres erfasst (Abgangsfiktion).

Innerhalb der immateriellen Vermögensgegenstände beträgt die Nutzungsdauer für Software 3 bis 4 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 13 Jahren.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten, unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel werden mit dem Nominalwert angesetzt. Notwendige Wertberichtigungen werden gegebenenfalls vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen werden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet. Die Rückstellungshöhe wird nach der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertmethode) unter Anwendung der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ermittelt. Bei der Ermittlung des erforderlichen Rückstellungsbetrages wurde ein Rechnungszinsfuß von 3,21 % p.a. sowie ein Rententrend von 1,0 % bis 1,75 % p.a. zugrunde gelegt. Für aktive Anwärter wurde eine Dynamik der anrechenbaren Bezüge (einschließlich eines Karrieretrends) von jährlich 1,75 % unterstellt. Die Berücksichtigung einer Fluktuationsrate erfolgte nicht.

Der Unterschiedsbetrag aus dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren gegenüber dem Zinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt TEUR 14.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe der Erfüllungsbeträge angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken, soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren. Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr werden die Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, den jeweiligen Restlaufzeiten entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die Zinsaufwendungen aus der Abzinsung der Pensionsrückstellung werden nach § 277 Abs. 5 HGB unter dem Zinsaufwand TEUR 0,5 (Vorjahr: TEUR 0) ausgewiesen

Die Bilanzierung sowie die Bewertung der Jubiläumsrückstellungen erfolgt nach den maßgeblichen Regelungen des HGB nach dem Teilwertverfahren mit einem Rechnungszinssatz von 1,81 % p.a. und einer Anwartschaftsdynamik von 1,75 % p.a.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Bilanzerläuterungen

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklungen der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Abschreibungen für 2018 sind im Anlagenspiegel dargestellt, der Bestandteil dieses Anhangs ist. Die unter dem Anlagevermögen ausgewiesenen Grundstücke sind mit dem Ziel der langfristigen Verpachtung erworben worden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Vorräte** in Höhe von TEUR 98.777 betreffen Grundstücke, die zum Zweck der Weiterveräußerung erworben wurden.

Die **Forderungen aus Lieferung und Leistungen** in Höhe von TEUR 1.218 (Vorjahr: TEUR 0) bestehen im Wesentlichen aus Ansprüchen aus Mietverhältnissen und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten Forderungen gegen debitorische Kreditoren in Höhe von TEUR 24 (Vorjahr: TEUR 44) und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

P a s s i v a

Das **Eigenkapital** entwickelte sich wie folgt:

Eigenkapitalspiegel des Geschäftsjahres per 31.12.2018

	Kommanditeinlage	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Eigenkapital
Stand zum 01.01.	25.000,00 €	9.975.000,00 €	-259.071,99 €	9.740.928,01 €
Jahresergebnis des Geschäftsjahres	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	25.000,00 €	9.975.000,00 €	- 259.071,99 €	9.740.928,01 €

Steuerrückstellungen

Die Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 260 resultiert aus der Grundsteuer 2018. Da nicht für sämtliche Grundstücke Einheitswertbescheide vorliegen, wurde überschlägig berechnet in welchem Verhältnis die Einheitswerte zu den bekannten Verkehrswerten der Grundstücke stehen. Daraus wurde anteilig die Grundsteuer für 8 Monate berechnet.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen u.a. Verpflichtungen gegenüber dem Personal in Höhe von TEUR 16,8 (Vorjahr: TEUR 0), davon aus noch nicht genommenem Urlaub und aus Überstunden TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Verpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 10).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus nicht verbrauchten Zuweisungen beinhalten das Gründungsbudget. Dies wurde im Jahr 2018 in Höhe von TEUR 18.000 von der FHH eingezahlt. Im Berichtsjahr erfolgte eine Entnahme zum Ausgleich eines Fehlbetrages in Höhe von TEUR 474. Der verbleibende Betrag i.H.v. TEUR 17.521 wird im Rahmen der Bürgerschaftsdrucksache 21/8486 verwendet und hat eine unbestimmte Laufzeit.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern** bestehen gegenüber der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH in Höhe von TEUR 33 (Vorjahr: TEUR 16) aus Erstattungsansprüchen, Haftungsvergütung und Abrechnung von Leistungen der Geschäftsführung und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der FHH** in Höhe von TEUR 218.177 (Vorjahr: TEUR 0) haben mit TEUR 7.900 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und mit TEUR 210.277 eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr und resultieren aus dem Grundstücksankauf von dem LIG. Die weiteren Fälligkeiten richten sich nach den Verkaufsdaten der Grundstücke. Die letzte Kaufpreisrate ist zum 30. November 2027 fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von TEUR 147 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten Verbindlichkeiten aus Steuer in Höhe von TEUR 136 und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Durch die Aufnahme des Geschäftsbetriebes in 2018 konnten Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 7.236 erzielt werden.

Im Einzelnen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

	2018	2017
Erlöse Konzernverrechnung Personal	79,6	0
Umsätze Grundstücksverkäufe	6.101,1	0
Aufwandsbeteiligungen aus Grundstücksverkäufen	9,5	0
Erlöse Vermietung	987,6	0
Erlöse Betriebskostenvorauszahlungen	57,7	0
	7.235,6	0

Bestandsveränderungen

Die Bestandsveränderung enthält die Aktivierung von erworbenen Grundstücken des Umlaufvermögens und Projektentwicklungsleistungen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind Erträge aus der Auflösung von sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr: TEUR 0) und Erlöse aus Sachbezügen in Höhe von TEUR 2 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Erlöse aus Zuweisungen des Gründungsbudgets in Höhe von TEUR 474.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.030 (Vorjahr TEUR 220) werden unter anderem die Kosten der Geschäftsführung und Geschäftsbesorgung durch die Komplementärin, sowie Verwaltungsleistungen der HMG, die Aufwendungen der Rechts- und Finanzberatung ausgewiesen.

Im Jahr 2018 erfolgt der Ausweis von Kosten für Vermarktungsgutachten unter den bezogenen Leistungen. Im Vorjahresabschluss erfolgte der Ausweis unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, das Vorjahr wurde in Höhe von TEUR 33 angepasst.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen bestehen aus den üblich laufenden Miet-, Pacht- und Leasingverträgen.

Mieten 2019 bis 2020 TEUR 176 (jährlich TEUR 88)

Leasing 2019 bis 2020 TEUR 4,8 (jährlich TEUR 9,6)

VI. Sonstige Angaben

Geschäftsführer

Persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft ist die HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH, Hamburg. Vertreten durch

- Herrn Dr. Rolf Strittmatter, Kaufmann, Hamburg,
- Frau Birgit Detig (Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 21. März 2018).

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2018 waren neben der Geschäftsführung im Jahresdurchschnitt 11 (Vorjahr: 0) Arbeitnehmer beschäftigt. Diese entfallen auf folgende Gruppen:

Vollzeitbeschäftigte	8 (Vorjahr: 0)
Teilzeitbeschäftigte	3 (Vorjahr: 0)
Auszubildende	0 (Vorjahr: 0)
davon weibliche Beschäftigte (Köpfe)	5 (Vorjahr: 0)
Vollzeitäquivalent	10 (Vorjahr: 0)

Abschlussprüferhonorar

Das in dem Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 5 und betrifft ausschließlich die Jahresabschlussprüfungsleistungen.

VII. Nachtragsbericht

Besondere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, haben sich nicht ergeben

Hamburg, 31. Mai 2019

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Dr. Rolf Strittmatter

(Geschäftsführer der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH)

Birgit Detig

(Geschäftsführerin der HIM Hamburg Invest Managementgesellschaft mbH)

Entwicklung des Anlagevermögens 2018

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.560,65	525,78	525,78	1.560,65	130,65	1.955,78	525,78	1.560,65	0,00	1.430,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	121.903.713,27	0,00	121.903.713,27	0,00	0,00	0,00	0,00	121.903.713,27	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.026,88	49.510,71	40.932,85	25.604,74	381,88	46.930,71	40.932,85	6.379,74	19.225,00	16.645,00
	18.587,53	121.953.749,76	41.458,63	121.930.878,66	512,53	48.886,49	41.458,63	7.940,39	121.922.938,27	18.075,00

HIE Hamburg Invest Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (HIE)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist im Geschäftsfeld I der Erwerb, die Entwicklung und Erschließung sowie die Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte und Tätigkeiten.

Ein weiterer Gegenstand des Unternehmens ist im Geschäftsfeld II die Entwicklung, Erschließung, Planung, Errichtung und der Betrieb von Innovationsparks einschließlich der Vermietung der Gebäude und Vermarktung von Innovationsparkflächen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Am 24.04.2018 wurde der Kaufvertrag zum Erwerb von 47 Grundstücken durch die HIE von der FHH, vertreten durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) notariell beurkundet. Die HIE ist seit dem 01.05.2018 Besitzerin dieser Grundstücke und wird nach der - derzeit bei den zuständigen Amtsgerichten in Bearbeitung befindlichen - Eintragung ins Grundbuch deren Eigentümerin. Der Ankauf erfolgte zum jeweiligen Verkehrswert der Grundstücke.

Geschäftsfeld I:

Es sind in 2018 insgesamt sieben notarielle Kaufverträge über den Verkauf von Grundstücken abgeschlossen worden. Für zwei Grundstücke wurde der Verkauf bis zum 31.12.2018 abgewickelt. Für die fünf weiteren Grundstücke wurde der Verkauf in 2019 abgewickelt. Für die Vermarktung weiterer Grundstücke befindet sich die HIE zurzeit in Verhandlung mit den jeweiligen Kunden. Drei Kunden haben in 2018 bereits ein Letter of Intent unterzeichnet.

Geschäftsfeld II:

Pro Innovationspark wurde ein Businessplan erstellt, zunächst mit dem Ziel, mögliche Finanzierungsmodelle zu evaluieren und ein grobes Kostengerüst für die Entwicklung der jeweiligen Innovationsparks zu ermitteln.

Die Vermarktung der Standorte Schlachthofstraße (Restflächen, da zum Zeitpunkt der Grundstücksübertragung an HIE bereits zwei Flächen verkauft waren) und Vorhornweg hat begonnen. Sämtliche Innovationsparkflächen werden im Erbbaurecht vergeben.

Innovationspark Altona Lurup:

Am Rande der zukünftigen Science City und in Nachbarschaft zum Desy, am Vorhornweg gelegen, werden derzeit die Erschließungsarbeiten durchgeführt.

Innovationspark Harburg:

Der Innovationspark Harburg muss großräumig und unter Einbeziehung aller beteiligten Institute, ansässigen Firmen und bereits vorhandenen Technologiezentren gedacht werden. Beginnend im Westen mit dem an der A7 gelegenen Gewerbegebiet rund um Daimler und dem HIT-Technologiepark, der benachbarten Innovationsparkerweiterungsfläche „Am Radeland“ über den Binnenhafen mit dem Hamburg Innovation Port, dem Startup-Dock und der TuTech bis hin zu den Innovationsparkflächen an der Schlachthofstraße bildet sich eine große städtebauliche Ost-West-Achse. Um die Vernetzung der ansässigen und geplanten Unternehmen, Institute, Gründer und Start-ups innerhalb dieses Gebietes und der TUHH sicherzustellen, ist ein zukunftsweisendes innovatives Mobilitätskonzept erforderlich.

Innovationspark Bergedorf:

Für den Bereich Curslacker Neuer Deich wird vom Bezirk ein neues Bebauungsplanverfahren angestrebt, das die Nutzung als Innovationspark sicherstellt. Vorbereitend hierzu initiiert die HIE ein städtebauliches und freiraumplanerisches Wettbewerbsverfahren, dessen Ergebnis Grundlage für den neu zu erstellenden Bebauungsplan sein wird.

Parallel dazu wird ein Verkehrsgutachten als Grundlage für den Wettbewerb ausgeschrieben.

Im Herbst 2018 wurden jedoch Überlegungen bekannt, welche eine Verlagerung des Boberger BG-Klinikums auf einen Teil der geplanten Innovationsparkfläche vorsehen. Sobald hierzu eine finale Entscheidung getroffen wird, wird HIE den städtebau-freiraumplanerischen Wettbewerb für das Gesamtareal starten.

2. Unternehmensentwicklung

Die Vermarktung von Grundstücken unter Zuhilfenahme von vereinheitlichten Verfahrensweisen (Vermarktung der Grundstücke entsprechend der Implementierung von internen Prozessen zur zügigen Vorbereitung der Vermarktung) wird mit oberster Priorität fortgeführt. Die notwendigen Leistungen zur Erschließung der Grundstücke werden entsprechend der zeitlichen Kategorisierung geplant, ausgeschrieben, vergeben und ausgeführt. Um weitere Flächenzukäufe sicherzustellen, wurden mögliche Erwerbsflächen in 2018 definiert zur Vorbereitung der Verhandlungen mit dem LIG.

Für die Innovationsparks strebt die HIE eine Bedarfsanalyse pro Park an, aus der sich das Verhältnis der zu vermarktenden und für Ausgründungen freizuhaltenen Flächen ergibt.

In 2018 wurden im Geschäftsfeld I sechs Stellen im Projektmanagement und jeweils eine Stelle im Vertragsmanagement, Property Management und in der Assistenz der Geschäftsführung besetzt. Im Geschäftsfeld II wurde die Stelle einer Bereichsleitung in 2018 besetzt. Drei weitere Stellenbesetzungen (Assistenz und zwei Innovationslotsen) sind für 2019 in Geschäftsfeld II geplant.

3. Vermögenslage

Zum 31.12.2018 beträgt das Anlagevermögen 121.923 T€ (Vorjahr 18 T€). Der Bestand an unfertigen Erzeugnissen liegt bei 98.777 T€ (Vorjahr 0 T€), die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände liegen bei 1.241 T€ (Vorjahr 44 T€) und das Guthaben gegenüber Kreditinstituten beläuft sich auf 24.281 T€ (Vorjahr 9.959 T€).

Die Bilanzsumme beträgt 246.223 T€ (Vorjahr 10.021 T€).

Das gezeichnete Kapital beträgt 25 T€, die satzungsmäßige Rücklage beträgt 9.975 T€ (Vorjahr 9.975 T€). Das Eigenkapital blieb unverändert (9.741 T€).

Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2018 belaufen sich auf insgesamt 236.158 T€ (Vorjahr 270 T€), davon 218.507 T€ (Vorjahr 16 T€) gegenüber Gesellschaftern.

4. Finanzlage

Die Finanzlage ist derzeit sehr stabil und hat sich im Berichtsjahr im Wesentlichen durch die Einzahlung des Gründungsbudgets verbessert.

5. Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2018 konnte die HIE nur geringe Erlöse 7.236 T€ (Vorjahr 0 T€) erzielen. Aufgrund der Verwendung des Gründungsbudgets im Rahmen der Bürgerschaftsdrucksache 21/8486 in Höhe von 474 T€ schließt das Geschäftsjahr mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis (Vorjahr Jahresfehlbetrag 259 T€) ab.

III. Prognosebericht

Das Unternehmen erwartet für die Jahre 2019 und 2020 jeweils einen guten Geschäftsverlauf und ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Chancen und Risiken

Auf Grund der guten Lage des Immobilienstandortes Hamburg und der anhaltend starken Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken wird mit einer nachhaltig positiven Geschäftsentwicklung gerechnet.

Risikomanagement

Das Immobilienportfolio wird laufend überwacht und einem ständigen Monitoring hinsichtlich der Entwicklung der Erschließungskosten und der Nachfrageentwicklung unterzogen werden.

Finanzinstrumente

Neben der direkten Kapitalausstattung stehen der HIE auch auskömmliche Bürgschaften zur Absicherung der laufenden Geschäftsaktivitäten zur Verfügung.

Hamburg, 31. Mai 2019

Dr. Rolf Strittmatter
Geschäftsführung der
HIM Hamburg Invest Management GmbH

Birgit Detig
Geschäftsführung der
HIM Hamburg Invest Management GmbH

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.